



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Auszug aus der

STUDIENANGEBOTSZIELVEREINBARUNG

2019/20¹

gemäß § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

zwischen

dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur,

- im Folgenden: MWK -

und

der Universität Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten,

- im Folgenden: Universität -

¹ Unterzeichnet am 03. Juni 2019

IV. Umsetzung des Hochschulpaktes 2020:

1. Ausfinanzierung der Kapazitätserweiterung der Studienjahre 2016/17, 2017/18 und 2018/19

Die in den Studienangebotszielvereinbarungen 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in Aussicht gestellten Mittel für die in den o.g. Studienjahren erfolgte Erweiterung der Aufnahmekapazität in ausgelasteten grundständigen Studiengängen werden in 2019 in Höhe von 5.258.000 Euro zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen sind dies:

- für das Studienjahr 2016/17: 1.786.100 Euro (letzte Rate der Ausfinanzierung)
- für das Studienjahr 2017/18: 1.767.200 Euro (3. Rate der Ausfinanzierung; siehe Anlage 1)
- für das Studienjahr 2018/19: 1.704.700 Euro (2. Rate der Ausfinanzierung).

Eine Verrechnung mit dem sich ergebenden Ausgaberesultat aus dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt ggf. mit einem gesonderten Bescheid.

2. Maßnahmen des Studienjahrs 2019/20

a.) Weiterführen von Maßnahmen („Durchschreiber“)

Die im Studienjahr 2018/19 vorgenommene Erhöhung der Aufnahmekapazität in nachstehend aufgeführten ausgelasteten grundständigen Studiengängen wird fortgeschrieben. D.h. die Aufnahmekapazität bleibt in diesen Studiengängen ausgeweitet und die Universität wird dementsprechend auch im Studienjahr 2019/20 die Aufnahmekapazität vor Berücksichtigung eines Schwundausgleichsfaktors gegenüber der Kapazitätsberechnung 2019/20 (Berechnung ohne Berücksichtigung der kapazitätserweiternden Maßnahmen) so erhöhen, dass erneut ein Anstieg der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsesemester um die nachfolgend genannten Zahlen erreicht werden kann.

Studiengang / Abschluss / Schlüssel	Zusätzliche Studienanfänger/-innen (ggf. Fachfälle)	resultierende Aufnahmekapazität bzw. Zulassungszahl in ZZ-VO 2019/20
Anglistik/Englisch/2-Fach-Bachelor (LG) (8/101)	10 (20)	45
Biologie/2-Fach-Bachelor (LG) (26/101)	10 (20)	41
Biologie/B.Sc. (26/182)	20	101
Cognitive Science/B.Sc. (729/182)	6	128
Geographie/Erdkunde/2-Fach-Bachelor (LG) (50/101)	14 (28)	46
Germanistik/Deutsch/2-Fach-Bachelor (LG) (67/101)	19 (38)	61
Deutsch/2-Fach-Bachelor (LGs+LHR) (67/133)	9 (18)	47
Deutsch/2-Fach-Bachelor (LBS) (67/147)	4 (12)	16
Geschichte/2-Fach-Bachelor (LG) (68/101)	8 (16)	45
Pflegewissenschaft/2-Fach-Bachelor (LBS) (234/147)	10	27
Kosmetologie/2-Fach-Bachelor (LBS) (691/147)	6	26
Gesundheitswissenschaften/2-Fach-Bachelor (LBS) (693/147)	10	35
Kunst/Kunstpädagogik/2-Fach-Bachelor (LG) (91/101)	5 (10)	22
Mathematik/2-Fach-Bachelor (LGs+LHR) (105/133)	5 (10)	29
Mathematik/2-Fach-Bachelor (LG) (105/101)	6 (12)	35
Informatik/B.Sc. (79/182)	60	120
Psychologie/B.Sc. (132/182)	20	84
Wirtschaftsrecht/LL.B. (42/182)	30	93
Sozialwissenschaften/B.A. (148/182)	40	74
Sport/Sportwissenschaft/2-Fach-Bachelor (LG) (98/101)	7 (14)	21
Sport/2-Fach-Bachelor (LGs+LHR) (98/133)	1 (2)	15
Sport/2-Fach-Bachelor (LBS) (98/147)	4 (12)	9
Sachunterricht/2-Fach-Bachelor (LGs+LHR) (254/133)	6 (12)	17
Wirtschaftsinformatik/B.Sc. (277/182)	15	60
Erziehungswissenschaften/2-Fach-Bachelor (FW) (52/168)	13	38
Summe	338	

b.) Neue Maßnahmen

Die Universität wird im Studienjahr 2019/20 die Aufnahmekapazität vor Berücksichtigung eines Schwundausgleichsfaktors in nachstehenden, ausgelasteten grundständigen Studiengängen gegenüber der Kapazitätsberechnung 2019/20 (Berechnung ohne Berücksichtigung der kapazitätserweiternden Maßnahmen, aber ggf. unter Anrechnung der im Abschnitt 2.a.) vereinbarten Maßnahmen) so erhöhen, dass ein Anstieg der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsesemester um die nachfolgend genannten Zahlen erreicht werden kann.

Studiengang/Abschluss/Schlüssel	Zusätzliche Studienanfänger/-innen (ggf. Fachfälle)	Resultierende Aufnahmekapazität bzw. Zulassungszahl in ZZ-VO 2019/20
Cognitive Science /B.Sc. (729/182)	3	128
Geographie/Erdkunde/2-Fach-Bachelor (LG) (50/101)	3 (6)	46
Germanistik/Deutsch/2-Fach-Bachelor (LG) (67/101)	3 (6)	61
Deutsch/2-Fach-Bachelor (LGs+LHR) (67/133)	3 (6)	47
Deutsch/2-Fach-Bachelor (LBS) (67/147)	3 (9)	16
Pflegewissenschaft/2-Fach-Bachelor (LBS) (234/147)	1	27
Kosmetologie/2-Fach-Bachelor (LBS) (691/147)	1	26
Gesundheitswissenschaften/2-Fach-Bachelor (LBS) (693/147)	1	35
Mathematik/2-Fach-Bachelor (LG) (105/101)	3 (6)	35
Wirtschaftsrecht/LL.B. (42/182)	5	93
Sozialwissenschaften/B.A. (148/182)	5	74
Wirtschaftsinformatik / B.Sc. (277/182)	5	60
Summe	36	

Die „Mittel 2019 (Euro)“ werden zur Ausfinanzierung der unter a.) und b.) genannten Kapazitätserweiterung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber auch für die Jahre 2020 bis 2022 in gleicher Höhe in Aussicht gestellt, da die zusätzlichen Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsesemester eines Jahres für insgesamt vier Jahre finanziert werden.

Falls neue Studiengänge eingerichtet werden, die aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020 (teil-)finanziert werden, stellt die Universität bei Weiterführung des Studienangebots nach Auslaufen des Hochschulpaktes 2020 die Anschlussfinanzierung sicher. Dabei ist zu beachten, dass die aus den befristeten Mitteln des Hochschulpaktes 2020 finanzierten Studienanfängerplätze einen zusätzlichen Aufwuchs der Aufnahmekapazität darstellen. Vor dem Hintergrund dieser zeitlich befristeten Kapazitätserweiterung stellt die Universität sicher, dass in allen Lehreinheiten für die angebotenen Studiengänge (ohne Hochschulpakt) ökonomische Gruppengrößen und ein angemessenes kapazitäres Verhältnis von Bachelor- und Masterstudiengängen erreicht werden.

Sofern es der Universität nicht gelingt, in den ausgelasteten Studiengängen diese zusätzlichen Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsesemester auf der Grundlage der Kapazitätsberechnung 2019/20 (Berechnung ohne Berücksichtigung der kapazitätserweiternden Maßnahmen des Hochschulpaktes 2020) zu gewinnen, wird die Zuweisung im Rahmen des Hochschulpaktes dem Grad der Zielerreichung angepasst. Einzelheiten sind im Rundschreiben des MWK vom 30.03.2007, Az. 21.2 – 73724/01, geregelt.

Über mögliche zukünftige Ausgabereste aus den Mittelzuweisungen dieser Studienangebotszielvereinbarung wird im Folgejahr bzw. in den Folgejahren entschieden.

c.) Übrige grundständige Studiengänge

Darüber hinaus setzt sich die Universität zum Ziel, die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsesemester in den unter a.) und b.) nicht explizit aufgeführten Studiengängen mindestens konstant zu halten.